

Statut des Seelsorgerates

Alle Getauften sind Glieder der einen Kirche. Sie tragen Verantwortung für das Leben der Kirche in ihrem Bistum. Das II. Vatikanische Konzil regt die Mitwirkung der Laien in Räten an (CIC Can. 511-514 und Can 212 § 2-3).

„Der Pastorale Entwicklungsplan des Bistums Basel kann nur dann seine Wirkung entfalten, wenn er von möglichst allen getragen wird, von Glaubenden, die ihre Berufung in der Welt leben, von Glaubenden, die sich als Freiwillige auch in der Kirche engagieren, und von Glaubenden, die hauptamtlich in der Kirche tätig sind.“ (PEP, S.4).

Der Seelsorgerat fördert die Kräfte des Laienapostolats, um den Glauben ins Spiel zu bringen.

1. Zweck und Einbindung

1.1 Der Diözesane Seelsorgerat ist ein Gremium, das die Gläubigen repräsentiert und den Bischof bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

1.2 Der Diözesane Seelsorgerat gehört zur Abteilung Pastoral und Bildung.

2. Zusammensetzung

2.1 Wer zum Bistum Basel gehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.

2.2 Der Seelsorgerat umfasst max. 20 Mitglieder, welche die Vielfalt der Gläubigen repräsentieren.

2.3 Jeder Bistumskanton ist mit einem Mitglied vertreten. Verantwortlich ist die jeweilige Leitung der Bistumsregion beziehungsweise der kantonale Seelsorgerat.

2.4 Weitere Mitglieder bestimmt die Abteilung Pastoral und Bildung.

2.5 Aus der Abteilung Pastoral und Bildung gehört die für den Diözesanen Seelsorgerat verantwortliche Person dazu. Der Generalvikar nimmt als Moderator Curiae an den Sitzungen teil. Bei Bedarf nehmen Vertretungen der regionalen bzw. kategorialen Bischofsvikariate teil. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

2.6 Bei Rücktritten oder bei Ausscheiden sorgen die Leitungen der Bistumsregionen beziehungsweise die Abteilung Pastoral und Bildung für Ersatz.

3. Aufgaben

3.1 Der Diözesane Seelsorgerat hat folgende Aufgaben:

- berät den Bischof;
- bringt Anliegen der Gläubigen ein;
- wirkt mit bei der Umsetzung des Pastoralen Entwicklungsplanes im Bistum Basel;
- lässt sich über Entwicklungen im Bistum informieren und informiert selber (Gegenseitigkeit);
- erstellt eine inhaltliche Planung für die jeweilige Amtsperiode;
- pflegt Kontakte mit anderen Gremien sowie Institutionen und entsendet ggf. eine Vertretung.

4. Kompetenzen und Arbeitsweise

4.1 Der Diözesane Seelsorgerat behandelt Themen, die ihm vom Bischof vorgelegt werden oder die er selber aufgreift.

4.2 Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Ein Mitglied darf während höchstens zwei Amtsperioden dem Rat angehören. Eine angebrochene Amtsperiode wird nicht gezählt.

4.3 Der Diözesane Seelsorgerat tritt drei Mal pro Jahr zusammen. Der Vorstand kann beim Bischof weitere Sitzungen beantragen.

4.4 Der Seelsorgerat tritt zusammen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4.5 Der Rat kann an der Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Aufnahme eines neuen Traktandums beschliessen.

4.6 Der Seelsorgerat kann Empfehlungen und Anträge an den Bischof richten. Wenn der Bischof einem Antrag nicht folgt, so begründet er seinen Entscheid.

4.7 Bei Anträgen an den Bischof gilt die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Empfehlungen und Wahlen gilt die relative Mehrheit. Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

4.8 Erklärungen an die Öffentlichkeit werden nur im Einverständnis mit dem Bischof gegeben.

4.9 Die Sprachen an den Sitzungen des Seelsorgerates sind deutsch und französisch.

4.10 Die Mitglieder informieren sich in ihrer Region zu den Beratungsthemen. Sie haben das Recht, beim Vorstand die Behandlung bestimmter Fragen einzubringen.

4.11 Die Seelsorgeratsmitglieder aus der jeweiligen Bistumsregion können eine Regionalgruppe bilden. Die Leitung der Regionalgruppe übernimmt das jeweilige Vorstandsmitglied aus der Region.

4.12 Die Regionalgruppe kann ein Mitglied des regionalen Bischofsvikariats zu den Sitzungen einladen.

4.13 Der Bischof ernennt auf Vorschlag des Seelsorgerates eine Präsidentin/einen Präsidenten, die/der für ihn die Sitzungen einberuft und leitet, sowie den Seelsorgerat nach aussen vertritt.

4.14 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und je einer Vertretung jeder Bistumsregion und der verantwortlichen Person aus der Abteilung Pastoral und Bildung. Die Vertretungen aus den Bistumsregionen werden vom Seelsorgerat gewählt. Er wählt sodann eines dieser drei Mitglieder zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten.

4.15 Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seelsorgerates vor bzw. nach. Er versendet spätestens zwei Wochen vor der Seelsorgeratssitzung die Traktandenliste.

4.16 Der Vorstand informiert die Öffentlichkeit jährlich über die Tätigkeit des Rates.

4.17 Protokoll- und Sekretariatsarbeiten für den Diözesanen Seelsorgerat übernimmt das Sekretariat der Abteilung Pastoral und Bildung.

5. Finanzen

5.1 Die Arbeit im Diözesanen Seelsorgerat wird ehrenamtlich geleistet; Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten trägt das Bischöfliche Ordinariat.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Die Statuten werden nach Beratung im Seelsorgerat durch den Bischof in Kraft gesetzt.

6.2 Änderungen des Statuts (Partial- und Totalrevision) können von der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dem Bischof zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dieses Statut wurde vom Diözesanbischof Felix Gmür am 22. August 2013 genehmigt und auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.